

06.12.91

A - G - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche
Handelsklassen für Rindfleisch

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 wie folgt zu fassen:

"§ 2

Klassifizierung

Rindfleisch darf nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es in eine der in der Anlage 1 aufgeführten Handelsklassen eingestuft ist und die dort bezeichneten Merkmale aufweist."

Begründung:

Erforderliche Klarstellung.
Es reicht nicht aus, daß Rindfleisch in Handelsklassen eingestuft wird, sondern die Einstufung muß entsprechend den Merkmalen der Anlage 1 erfolgen.

Ausgeliefert am

09. DEZ. 1991

2. Zu Anlage 2

Die Anlage 2 (Zu Artikel 1 Nr. 6) ist wie folgt zu ändern:

"In der Überschrift ist nach dem Wort
"Kategorien"
das Zeichen "*)"
anzufügen

und

nach der Fußnote 3) folgende neue Fußnote anzufügen:

"*) Anmerkung: Die Einteilung in die mit den Buchstaben A bis E bezeichneten Kategorien beruht - soweit sie für die nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Fleischhygieneverordnung zugelassenen Betriebe gilt - auf der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 (ABl. EG Nr. L 123 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22. April 1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2)."

Begründung:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 des Rates vom 22.04.1991 (ABl. EG Nr. L 106 S. 2) ist das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder dahingehend geändert worden, daß für die Bezeichnung der Kategorien von Schlachtkörpern in der EG einheitlich die Buchstaben A bis E zu verwenden sind. Obwohl die gemeinschaftliche Regelung unmittelbar auf EG-zugelassene Betriebe anwendbar ist, soll sie aus Gründen der Rechtsklarheit in die vorliegende Verordnung übernommen werden, weil diese, insbesondere deren Anlage 2 über die Kategorien, sonst unvollständig wäre. Diese Regelung ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsklarheit sicher zu begrüßen, allerdings nicht ganz unbedenklich, weil der Normadressat aus dem Verordnungstext nicht entnehmen kann, welche Teile unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht sind und in welchen Teilen der

(noch Ziff. 2)

Verordnungsgeber von seiner eigenen Rechtsetzungsbefugnis Gebrauch gemacht hat. Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt entschieden, daß die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die geeignet sind, die Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Entscheidung über Fragen der Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder der Gültigkeit der von den Organen der Gemeinschaft vorgenommenen Handlungen zu beschneiden. Er hat infolge dessen Praktiken für unzulässig erklärt, durch die die Normadressaten über den Gemeinschaftscharakter einer Rechtsnorm und die sich daraus ergebenden Wirkungen im Unklaren gelassen werden (Urteil vom 10.10.1973, Rs. 34/75, Slg. 1973, S. 981; Urteil vom 31.01.1978, Rs. 94/77, Slg. 1978, S. 99).

Hiernach dürften keine Bedenken dagegen bestehen, daß der nationale Verordnungsgeber den Inhalt einer unmittelbar geltenden Gemeinschaftsverordnung in seiner Verordnung wiederholt, wenn die Verordnung sonst unvollständig und unklar wäre. Man wird jedoch verlangen müssen, daß die Teile, die unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht sind, als solche gekennzeichnet werden.

B

3. Der Gesundheitsausschuß und der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bunderat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.